



00345/07/DE
WP 132
00345-01/07/DE
WP 151

**Stellungnahme 2/2007 zur Information von Fluggästen
über die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden**

**Angenommen am 15. Februar 2007
und
überarbeitet am 24. Juni 2008**

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 06/80.

Webseite: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

Zusammenfassung

Diese Stellungnahme und die Anhänge dazu (häufig gestellte Fragen und Musterinformationsblatt) sind für Reisebüros, Fluggesellschaften und sonstige Organisationen bestimmt, die Fluggästen Reisedienste für Flüge in die und aus den Vereinigten Staaten anbieten. Die Stellungnahme und die Anhänge ändern und ersetzen die Stellungnahme vom 30. September 2004 (WP97).

Die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden ist durch das Abkommen vom Juli 2007 geregelt.

Reisebüros, Fluggesellschaften und andere Organisationen müssen weiterhin die Fluggäste über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informieren. Diese Stellungnahme soll beraten und darüber informieren, wer welche Informationen wie und wann vorzulegen hat.

Die Informationen sind den Fluggästen beim Kauf eines Flugscheins und bei der Bestätigung des Flugs vorzulegen.

Die Stellungnahme enthält Ratschläge darüber, wie die Informationen über Telefon, im persönlichen Gespräch und auf dem Internet zu erteilen sind.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat Musterinformationsblätter ausgearbeitet (Anhänge zu dieser Stellungnahme), um es den Organisationen und Agenturen zu erleichtern, ihrer Informationspflicht nachzukommen, und um sicherzustellen, dass in der gesamten Europäischen Union einheitlich informiert wird.

Das kurze und das noch kürzere Informationsblatt enthalten Hinweise für Fluggäste auf die Übermittlung von Daten an die US-Behörden und dazu, wie sie weitere Informationen erhalten können.

Das längere Informationsblatt enthält häufig gestellte Fragen und ausführlichere Informationen über die Datenverarbeitung. Zunächst werden Fluggastdaten allgemein, dann speziell die PNR-Daten erklärt. Auch sind Links zum derzeit gültigen Abkommen und anderen einschlägigen Dokumenten enthalten.

***Stellungnahme 2/2007 zur Information von Fluggästen über die Übermittlung von
PNR-Daten an amerikanische Behörden***

**DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN -**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

hat folgende Stellungnahme angenommen:

EINFÜHRUNG

Nach den Ereignissen des 11. September 2001 erließen die USA eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die Fluggesellschaften bei Flügen in ihr Hoheitsgebiet dazu verpflichten, den US-Behörden personenbezogene Daten über ein-, aus- oder durchreisende Fluggäste und Besatzungsmitglieder zu übermitteln. Insbesondere müssen die Fluggesellschaften dem US Department of Homeland Security (DHS - Ministerium für Heimatschutz) bei Flügen von den, in die und durch die USA elektronischen Zugang zu den im so genannten Passenger Name Record (PNR) enthaltenen Fluggastdaten gewähren. Fluggesellschaften, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen mit hohen Geldstrafen oder sogar mit dem Entzug der Landerechte und ihre Passagiere mit Verspätungen bei der Ankunft in den USA rechnen.

Die Europäische Kommission führte mit ihrer Entscheidung vom 14. Mai 2004 eine Regelung für die Übermittlung von PNR-Daten ein. Zur gleichen Zeit wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. Mai 2004 geschlossen. Nachdem diese beiden Rechtsinstrumente 2006 durch den Europäischen Gerichtshof für nichtig erklärt wurden, wurden sie durch ein neues Interimsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. Oktober 2006 und anschließend durch das Folgeabkommen ersetzt, das am 23. Juli 2007 von der EU und am 26. Juli von den USA unterzeichnet wurde².

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/law/index_de.htm#richtlinie

² Alle Unterlagen sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/thridcountries/index_de.htm

Das Abkommen soll die Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten weder teilweise aufheben noch diese ändern. Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG verpflichten die Mitgliedstaaten insbesondere dazu, dafür Sorge zu tragen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, über die geplante Verarbeitung der Daten informiert. Diese Informationspflicht geht also auf innerstaatliche Vorschriften zurück, die auf der Grundlage der Richtlinie erlassen wurden. Die Datenschutzgruppe ist sich bewusst, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Information der betroffenen Person zuständig sind und dass die Einzelheiten der Inkenntnissetzung in den jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften geregelt sind.

Da die von den USA geforderte Übermittlung der PNR-Daten sämtliche Fluggesellschaften gleichermaßen betrifft, ist die Datenschutzgruppe der Ansicht, dass die Fluggäste zum gleichen Zeitpunkt und auf die gleiche Art und Weise die gleichen Informationen darüber erhalten müssen, welche Daten übermittelt werden. Zu diesem Zweck gab die Datenschutzgruppe am 30. September 2004 Musterinformationsblätter (WP 97) heraus, denen entnommen werden kann, welche Informationen Fluggäste auf Flügen zwischen der EU und den USA erhalten sollten.

Die Datenschutzgruppe hält es nun aus zweierlei Gründen für angebracht, die Frage der Information der Fluggäste erneut zu behandeln. Erstens müssen die Informationsblätter für Fluggäste von 2004 an die seitdem erfolgten Änderungen angepasst werden. Zweitens sind die Informationen über die Erfassung und Übermittlung von PNR-Daten, die Fluggesellschaften, Reisebüros und computergesteuerte Buchungssysteme Fluggästen auf Transatlantikflügen zur Verfügung stellen, noch immer nicht einheitlich und angemessen. Um Abhilfe zu schaffen, teilt die Datenschutzgruppe in dieser Stellungnahme auch mit, wie diese Information zu erteilen ist.

WER SOLLTE DIE INFORMATION ERTEILEN?

Nach der Richtlinie ist der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zuständig, die betroffenen Personen zu informieren. Im Zusammenhang mit PNR-Daten kann die Aufgabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen einer oder mehrerer Fluggesellschaften zufallen. Die Informationspflicht besteht, wie nachstehend erklärt, auch für Reisebüros und computergesteuerte Buchungssysteme.

Fluggesellschaften

Fluggastdaten werden erfasst und verarbeitet, damit die Fluggesellschaften ihrer Pflicht gegenüber den Fluggästen nachkommen können, diese an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die Fluggesellschaft entscheidet, wie und wozu personenbezogene Daten verarbeitet werden. Somit ist sie für die Datenverarbeitung zuständig. Die Datenschutzgruppe ist daher der Meinung, dass in erster Linie die Fluggesellschaft, die den Flugschein ausstellt, die Informationen erteilen muss.

Ein Sonderfall ist das Code-Sharing, bei dem eine Fluggesellschaft Flugscheine für einen Flug verkauft, der von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird. Aus Datenschutzsicht ist die Datenschutzgruppe der Ansicht, dass die Fluggesellschaft, die die Buchung vorgenommen hat und den Flugschein verkauft hat, bestimmt, wie und

warum die Daten verarbeitet werden. Daher sollte sie als für die Verarbeitung Verantwortlicher betrachtet werden und verpflichtet sein, die Fluggäste zu informieren.

Reisebüros

Nach den Handelsgesetzen der Mitgliedstaaten werden die Reisebüros nicht immer als Vertreter der Fluggesellschaften, sondern eher als Zwischenhändler zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft angesehen. Die Zwischenhändlerstätigkeit setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass der Fluggast zutreffende, klare und vollständige Informationen über die Vertragsbedingungen erhält. Das schließt auch die Information über die Verarbeitung der Fluggastdaten durch amerikanische Behörden ein. Zum Zweck der Anwendung der Datenschutzbestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche den Fluggast vor dem Kauf des Flugscheins über die Weitergabe von Daten aufklären. Beim Kauf eines Flugscheins in einem Reisebüro ist dieses verpflichtet, die Fluggäste zu informieren, da sie die Fluggesellschaft vertreten, und es der Fluggesellschaft ermöglichen, ihrer Pflicht nachzukommen. Die Datenschutzgruppe ist daher der Meinung, dass das Reisebüro für die Information der Fluggäste verantwortlich ist, wenn ein Flugschein dort erworben wird.

Computergesteuerte Buchungssysteme

In der Regel können Flüge nicht direkt über computergesteuerte Buchungssysteme wie Amadeus gebucht werden. Besteht jedoch die Möglichkeit, gelten die für Reisebüros angeführten Argumente gleichermaßen auch für diese Buchungssysteme. Fluggäste, die auf diese Weise Transatlantikflüge buchen, müssten daher bei der Buchung über die Erfassung und Weitergabe von PNR-Daten aufgeklärt werden.

WANN SOLLTE INFORMIERT WERDEN?

Nach Ansicht der Datenschutzgruppe sollte der Fluggast die Information spätestens dann erhalten, wenn er in den Kauf eines Flugscheins einwilligt.

Das ist im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie, dem zufolge Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Der Gedanke der Verarbeitung nach Treu und Glauben wird auch in Artikel 10 und 11 aufgegriffen, wo es im Zusammenhang mit der Informationserhebung heißt: *“unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, [...], um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten”*. "

Selbst wenn in der Praxis eine Reise in die USA nicht angetreten werden kann, ohne dass PNR-Daten weitergegeben werden, können die Fluggäste nur dann wissen, was die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten genau bedeutet, wenn sie vor dem Erwerb des Flugscheins darüber aufgeklärt werden. Die Tatsache, dass diese Daten an die amerikanischen Behörden weitergegeben werden, dass sie nicht zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verwendet und offen gelegt werden und über lange Zeiträume gespeichert werden, ist ein wichtiger Bestandteil des Luftbeförderungsvertrags, zumal dies einen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre darstellt. Die Information der Fluggäste vor Abschluss des Kaufvertrags gebietet auch der allgemeine Grundsatz des guten Glaubens im Vertragsrecht.

Abgesehen davon sollte der Fluggast diese Informationen auch nach Kauf des Flugscheins erneut erhalten, beispielsweise in der Bestätigung der Flugreservierung oder durch eine Broschüre bei der Aushändigung des Flugscheins. Das ist notwendig, damit der Fluggast auch dann die Information erhält, wenn die Buchung durch einen Dritten in seinem Namen durchgeführt wurde (beispielsweise von einer Sekretärin).

WELCHE ANGABEN SIND ZU MACHEN?

Der Fluggast muss gemäß Artikel 10 und 11 der Richtlinie über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung informiert werden. Zudem muss er weitere Informationen erhalten, „sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten“.

Die Entscheidung, welche Informationen zu machen sind, treffen an erster Stelle die Fluggesellschaften als die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die auch der Informationspflicht unterliegen, unbeschadet innerstaatlicher Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 10 und 11 der Richtlinie und unbeschadet etwaiger Vollmachten der Datenschutzbehörden zur Festlegung genauere Bestimmungen über die Informationspflicht.

Zur Gewährleistung der europaweiten Einheitlichkeit hat die Datenschutzgruppe jedoch Musterinformationsblätter für Fluggäste ausgearbeitet, die dieser Stellungnahme beigelegt sind³. Daraus sollen die Fluggesellschaften entnehmen können, welche Informationen sie nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie den Fluggästen bereitstellen müssen.

Die Informationsblätter für Fluggäste liegen in drei Fassungen vor.

Die Kurzfassung (Anhang 1) soll die Fluggäste kurz darüber informieren, dass Daten an amerikanische Behörden weitergegeben werden und wie sie sich eingehender über die Verarbeitungsbedingungen informieren können.

Die längere Fassung (Anhang 2) besteht aus häufig gestellten Fragen und gibt ausführlichere Informationen über die Datenverarbeitungsbedingungen. Diese Fassung ist für Buchungen über das Internet oder an einer Verkaufsstelle (der Fluggesellschaft oder eines Reisebüros) gedacht. Wenn Fluggäste weitere Informationen über die Weitergabe ihrer Daten an die amerikanischen Behörden wünschen, werden sie über einen Link auf das Abkommen verwiesen. Auch wird ihnen geraten, sich an die Fluggesellschaft zu wenden, wenn sie allgemeinere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten wünschen.

Die ganz knappe Fassung (Anhang 3) ist für den Verkauf über Telefon gedacht und kann auch auf die Flugscheine aufgedruckt werden.

Der Inhalt dieser Informationsblätter wurde anhand der Informationen zusammengestellt, die die amerikanischen Behörden der Datenschutzgruppe und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt haben und beruht insbesondere auf dem Abkommen EU-USA vom Juli 2007. Es wurde daher versucht, die Verarbeitung der PNR-Daten

³ überarbeitet am 24. Juni 2008

durch amerikanische Behörden in den Informationsblättern möglichst vollständig und zutreffend darzustellen. Gegebenenfalls werden die Informationsblätter später überarbeitet werden müssen, wenn die amerikanischen Behörden der Datenschutzgruppe und der Europäischen Kommission neue Informationen über die Verarbeitung von PNR-Daten durch sie vorlegen. Die Musterinformationsblätter entbinden Fluggesellschaften nicht von ihrer Pflicht, den Fluggästen zutreffendere und vollständigere Informationen vorzulegen, sollten sie über diese verfügen.

WIE SOLLTE INFORMIERT WERDEN?

Darüber, wie informiert werden soll, haben diejenigen zu entscheiden, die zur Information verpflichtet sind, nämlich die Fluggesellschaften und Reisebüros. In jedem Fall ist so zu informieren, dass die Fluggäste umfassend über die Erfassung und Weitergabe von PNR-Daten Bescheid wissen.

Damit die Verpflichtungen nach innerstaatlichem Recht eingehalten werden, möchte die Datenschutzgruppe hierzu Anleitung geben.

Buchungen über ein Reisebüro

Reisebüros sollten Fluggästen zumindest die Kurzfassung des Informationsblatts auf Papier vorlegen. Wenn die Fluggäste ausführlichere Informationen über die Weitergabe von PNR-Daten wünschen, sollten sie die lange Fassung des Informationsblatts auf Papier erhalten.

Buchungen über Telefon

Das ganz knappe Infoblatt (Anhang 3) sollte den Fluggästen vorgelesen werden. Wünschen diese weitere Informationen, sollte die Fluggesellschaft, das Reisebüro bzw. eine sonstige Stelle sie darüber aufklären, auf welcher Webseite sie das längere Informationsblatt finden können bzw. wie sie sich das längere Informationsblatt in gedruckter Form beschaffen können.

Buchungen über Internet

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Fluggäste sollten das kurze Informationsblatt automatisch erhalten, ohne dass sie erst danach suchen müssen. Eine Möglichkeit wäre, es oben auf die Website zu stellen, wo der Reisende personenbezogene Angaben zu machen hat, oder auf andere Art und Weise, beispielsweise mit Pop-up-Fenstern. Die einfache Zurverfügungstellung auf einer Seite, die vom Fluggast extra geöffnet werden muss (beispielsweise durch Anklicken eines Links), oder die Aufnahme des Informationsblatts in den allgemeinen "Datenschutz"-Teil genügt den Anforderungen der innerstaatlichen Datenschutzvorschriften nicht.

Hingegen kann vom Fluggast verlangt werden, dass er das längere Informationsblatt, beispielsweise durch Anklicken eines Links, erst öffnen muss. Der Link sollte im kurzen Informationsblatt enthalten sein. Das längere Informationsblatt sollte auf der Website mindestens genauso auffällig und für den Fluggast zugänglich sein wie die allgemeinen Tarif- und Reisebedingungen.

Um gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie zu einer einheitlichen Anwendung der innerstaatlichen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie beizutragen, werden sich die nationalen Datenschutzbehörden darum bemühen, dass die Informationsblätter für Fluggäste nach Möglichkeit verwendet werden. Sie werden auch prüfen, ob die Fluggesellschaften, Reisebüros und computergestützten Buchungssysteme ihrer Pflicht zur Information der Fluggäste über die Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten auf transatlantischen Flügen nachkommen.

Brüssel, den 15. Februar 2007

Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Peter Schaar

überarbeitet

in Brüssel, am 24. Juni 2008

Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Alex Türk

ANHANG 1⁴

Kurzes Informationsblatt für Reisen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten übermittelt [Name der Fluggesellschaft] bestimmte Reise- und Buchungsdaten (PNR) von Fluggästen, die Reisen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika antreten, an das US Department of Homeland Security (DHS - Ministerium für Heimatschutz).

Amerikanische Behörden verwenden diese Informationen zur Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren grenzüberschreitenden Verbrechen. Die Daten können zusammen mit anderen Daten mit den Listen der Fluggäste abgeglichen werden, die zu Bedenken hinsichtlich der Luftfahrtsicherheit Anlass geben.

Die Daten werden fünfzehn Jahre lang aufbewahrt und können an andere Behörden weitergegeben werden. Daten, die eine bestimmte Rechtssache oder ein Ermittlungsverfahren betreffen, können bis zum Abschluss der Rechtssache oder der Ermittlungen aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Fluggesellschaft oder Ihr Reisebüro *[die Fluggesellschaft bzw. das Reisebüro kann in diesem Fall die im längeren Informationsblatt enthaltenen Informationen anbieten]* oder lesen Sie die häufig gestellten Fragen (FAQ), die die Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 132 (Anhang 2) [Link zu WP 132] beantwortet hat.

⁴ überarbeitet am 24. Juni 2008

ANHANG 2⁵

Häufig gestellte Fragen zur Übermittlung von Fluggastdaten an amerikanische Behörden bei Flügen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Welche Fluggastinformationen werden an die amerikanischen Behörden weitergegeben?

Die Vereinigten Staaten verlangen von Fluggesellschaften, die Flüge in die, aus den und durch die Vereinigten Staaten (USA) durchführen, die Übermittlung bestimmter Fluggastdaten an das US Department of Homeland Security (DHS - Ministerium für Heimatschutz), um die Sicherheit des Flugverkehrs und die innere Sicherheit der USA dadurch gewährleisten zu können, dass vor Ankunft der Fluggäste eine Risikobewertung vorgenommen wird. Die Fluggastdaten unterteilen sich in zwei Gruppen.

- Die so genannten „Passenger-Name-Record-Daten“ (PNR): Dazu gehören verschiedene Informationen, die bei der Buchung erfasst werden oder über die Fluggesellschaften bzw. Reisebüros verfügen, wie der Name des Fluggastes, die Anschrift, Angaben zur Reiseroute (wie Datum der Reise, Abreise- und Bestimmungsort, Sitznummer und Anzahl von Gepäckstücken) sowie Angaben zur Buchung (wie Reisebüro, Angaben zur Zahlungsmethode und vorbestellten Mahlzeiten oder Anfordern eines Rollstuhls) oder andere Informationen (wie Mitglied eines Vielfliegerprogramms);
- Advanced Passenger Information (API): Dazu gehören hauptsächlich Angaben aus dem Reisepass des Fluggastes; sie werden häufig bei der Abfertigung erfasst. Diese Informationen werden den Grenzkontrollbehörden vor der Ankunft des Fluges übermittelt. Auch diese Informationen werden zum Abgleich der Fluggäste mit den Listen von Personen verwendet, die als Risiko für die Luftfahrtssicherheit eingestuft werden.

Diese häufig gestellten Fragen betreffen in erster Linie PNR-Daten, da es im Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten um diese Daten geht. Die Europäische Union sorgt dafür, dass Luftfahrtunternehmen der Übermittlungspflicht nachkommen. [Name der Fluggesellschaft] hat diese Anforderungen zu erfüllen.

Eine ausführlichere Erklärung zur Verwendung der von Fluggästen auf Flügen zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA erfassten PNR-Daten durch das Ministerium für Heimatschutz (DHS) finden Sie im internationalen Abkommen und im Begleitschreiben des DHS, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 vom 4. August 2007 veröffentlicht sind. Über diesen [Link](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_204/l_20420070804de00180025.pdf) zu öffnen.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_204/l_20420070804de00180025.pdf

[Link zur deutschen Fassung]

2. Warum werden meine PNR-Daten vor meiner Reise in die, aus den oder durch die Vereinigten Staaten an das amerikanische DHS übermittelt?

⁵ überarbeitet am 24. Juni 2008

Das DHS verwendet Fluggastdaten (PNR) bei Flügen zwischen der EU und den USA zur Verhinderung und Bekämpfung von

- Terrorismus und damit verbundenen Straftaten,
- anderen schweren länderübergreifenden Straftaten, einschließlich internationaler organisierter Kriminalität, und
- der Flucht im Falle von Haftbefehl oder Gewahrsamnahme wegen der oben genannten Straftaten.

PNR-Daten können bei Bedarf zum Schutz wichtiger Interessen einer Person, in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder für sonstige gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet werden.

3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Übermittlung von PNR-Daten?

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen (title 49, United States Code, section 44909(c)(3)) und der entsprechenden (vorläufigen) Durchführungsbestimmungen (title 19, Code of Federal Regulations, section 122.49b) muss jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge aus den oder in die Vereinigten Staaten durchführt, dem DHS PNR-Daten übermitteln, die mit den Reservierungs-/Abfertigungssystemen der Fluggesellschaft erhoben und darin gespeichert werden.

Das DHS legte in einem Schreiben vom 26. Juli 2007 dar, wie es die PNR-Daten erfasst, verwendet und aufbewahrt.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_204/l_20420070804de00180025.pdf

Erklärt werden insbesondere folgende Bedingungen für den Umgang mit PNR-Daten:

- die Verwendungszwecke von Fluggastdaten,
- die Weitergabe von PNR-Daten an andere Stellen,
- die erfassten Informationskategorien,
- der Zugriff von Fluggästen auf ihre Daten und Beschwerdemöglichkeiten,
- die Durchsetzung,
- der amtliche Vermerk an Reisende,
- die Speicherdauer,
- die Übermittlung von PNR,
- das Prinzip der Gegenseitigkeit und
- die Änderung des Abkommens.

Auf der Grundlage dieser Zusicherungen des DHS schlossen die Europäische Union und die Vereinigten Staaten im Juli 2007 ein internationales Abkommen. Die Europäische Union wird somit sicherstellen, dass die Fluggesellschaften die vom DHS verlangten PNR-Daten übermitteln.

4. Werden auch sensible PNR-Daten übermittelt?

Bestimmte als "sensibel" eingestufte PNR-Daten können an das DHS übermittelt werden. Sensible PNR-Daten sind beispielsweise bestimmte Informationen über die Rasse oder ethnische Herkunft, die politische Überzeugung, Religion, den Gesundheitszustand oder sexuelle Neigungen des Fluggastes. Das DHS verpflichtet sich, keine sensiblen PNR-Daten, die es erhalten hat, zu verwenden, und hat ein automatisches

Filterprogramm eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass die sensiblen PNR-Daten prinzipiell nicht verwendet werden.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn eine Person in Lebensgefahr schwebt oder in ernster Gefahr ist, können sensible PNR-Daten jedoch verwendet werden.

5. Werden meine PNR-Daten an andere Behörden weitergegeben?

Das DHS kann PNR-Daten an andere amerikanische Terrorabwehr-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden zwecks Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus, grenzüberschreitenden Verbrechen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Bedrohungen, Flüge, Einzelpersonen, Routen usw.) weitergeben.

Das DHS kann PNR-Daten an Behörden in Drittstaaten weitergeben, es muss in diesem Fall aber zuvor die beabsichtigte Verwendung der Informationen und die Datenschutzmaßnahmen prüfen. Außer in Notfällen sind für Datenübermittlungen ähnlich strenge Datenschutzmaßnahmen vorgeschrieben, wie sie im internationalen Abkommen zwischen der EU und den USA vorgesehen sind.

6. Wie lange wird das DHS die PNR-Daten speichern?

Das DHS wird die PNR-Daten fünfzehn Jahre lang aufbewahren. Daten, die eine bestimmte Rechtssache oder ein Ermittlungsverfahren betreffen, können bis zum Abschluss der Rechtssache oder der Ermittlungen aufbewahrt werden.

Das DHS führt Protokoll über den Zugang zu sensiblen PNR-Daten und löscht die Daten innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Zweck, zu dem auf sie zugegriffen wurde, erfüllt ist und wenn eine längere Speicherung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das DHS informiert die Europäischen Kommission (GD JLS) in der Regel innerhalb von 48 Stunden über Zugriffe auf sensible Daten.

7. Kann ich eine Kopie der PNR-Daten anfordern, die das DHS von mir erfasst hat, und die Berichtigung meiner PNR-Daten verlangen?

Jeder Fluggast kann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit und seines Wohnsitzlandes Auskunft über seine PNR-Daten und Berichtigungen verlangen.

Informationen zur Politik des DHS, was den Zugriff auf Informationsarchive und personenbezogene Daten anbelangt, finden Sie unter http://www.dhs.gov/xfoia/editorial_0579.shtm. Weitere Informationen können vom FOIA Programm des DHS Privacy Office angefordert werden:

FOIA
The Privacy Office
U.S. Department of Homeland Security
245 Murray Drive SW
STOP-0550
Washington, DC 20528-0550
Gebührenfrei: +1-866-431-0486
Telefon: +1-703-235-0790
Fax: +1-703-235-0486
E-Mail: foia@dhs.gov

Informationen über Beschwerdemöglichkeiten beim DHS sind zu finden unter www.dhs.gov/trip.

Benötigen Sie bei Ihrem Beschwerdeantrag Hilfe, können Sie sich an Ihre Datenschutzbehörde wenden. Die Anschriften des Datenschutzbeauftragten Ihres Landes finden Sie über diesen [Link](#). [Link zur Europa-Webseite mit Adressen der Datenschutzbeauftragten:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/nationalcomm/index_de.htm]

8. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen darüber, was mit Ihren Daten geschieht, erhalten Sie von Ihrer Fluggesellschaft.

Die Anschrift von [Fluggesellschaft] ist:

[...]

ANHANG 3

Infoblatt für den Verkauf über Telefon oder zum Aufdruck auf Flugscheine

Aufgrund von Rechtsvorschriften werden Ihre persönlichen Daten den zuständigen Behörden in der EU und anderswo übermittelt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.